



Gegründet 1957

Statuten

Gültig ab dem 2. März 2018

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form verwendet, selbstredend ist damit immer auch die weibliche Form gemeint!

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Rechtsgrundlage	3
2. Verein	3
2.1. Zweck des PVZ	3
2.2. Vereinsaktivitäten.....	3
3. Mitgliedschaft	3
3.1. Vollmitglieder	3
3.2. Doppelmitglied.....	4
3.3. Ehrenmitgliedern	4
3.4. Passivmitglieder	4
3.5. Gönner	4
3.6. Mitgliedschaft.....	4
4. Mitgliederbeiträge	4
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5.1. Befreit vom Mitgliederbeitrag	5
5.2. Mitgliedschaftsende	5
5.3. Teilnahme Hauptversammlung	5
5.4. Vereinsbibliothek	5
6. Organe des Vereins	6
6.1. Die Hauptversammlung.....	6
6.2. Die Mitgliederversammlung.....	6
6.3. Der Vorstand	7
Präsidium.....	7
Aktuar	7
TK-O.....	7
Beisitzer	7
Wahl des Vorstandes.....	7
Aufgabenbereich	8
6.4. Technische Kommission	8
Aufgabenbereich TK-O	8
6.5. Rechnungsrevisoren	8
Amtsdauer.....	8
7. Sonstige Bestimmungen	8
Vereinsprogramm	8
Überschüsse aus Vereinsnlässen.....	8
Statutenrevisionen	9
Auflösung des Vereins.....	9
Fusionen	9

1. Name, Sitz und Rechtsgrundlage

Unter dem Namen «Pilzverein Zollikofen», nachfolgend PVZ genannt, besteht mit Sitz in Zollikofen ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60ff.

Der Verein ist Mitglied des «Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde», nachfolgend VSVP genannt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verein

2.1. Zweck des PVZ

- Die Förderung der Pilzkunde
- Der Schutz der Pilzflora und deren Biotope
- Die Pflege der Geselligkeit

2.2. Vereinsaktivitäten

- Pilzbestimmungsübungen
- Exkursionen
- Vorträge
- Anschaffung der zur Pilzbestimmung notwendigen Hilfsmittel.
- Führen einer Vereinsbibliothek.
- Kurse und Pilzausstellung.
- nach Möglichkeit Betrieb und Unterhalt eines Vereinslokals.
- Anlässe mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter.

3. Mitgliedschaft

Der PVZ unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Vollmitglieder
- Doppelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Gönner (ohne Stimm- und Wahlrecht)

3.1. Vollmitglieder

Vollmitglieder bezahlen den entsprechenden PVZ-Jahresbeitrag, in welchem der VSVP-Beitrag enthalten ist. Vollmitglieder erhalten die «Schweizerische Zeitung für Pilzkunde», nachfolgend SZP genannt.

3.2. Doppelmitglied

Doppelmitglied kann eine im gleichen Haushalt eines Vollmitglieds lebende Person sein oder ein Mitglied, das bereits einem anderen Verein als Vollmitglied des VSVP angehört. Doppelmitglieder bezahlen den PVZ-Jahresbeitrag und einen reduzierten VSVP-Beitrag.

3.3. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen PVZ-Jahresbeitrag. Ein vorhandener VSVP-Beitrag bleibt aber Sache des Ehrenmitglieds.

3.4. Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einmalige oder regelmässige Einzahlungen, die zu keinen Vereinspflichten oder Vereinsrechten führen.

Der Passivmitgliederbeitrag berechtigt an gesellschaftlichen, vereinsinternen Anlässen teilzunehmen.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.

3.5. Gönner

Gönner unterstützen den Verein durch einmalige oder regelmässige Einzahlungen, die zu keinen Vereinspflichten oder Vereinsrechten führen. Gönner sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.

3.6. Mitgliedschaft

Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben ein Beitrittsgesuch (schriftlich oder elektronisch) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft dauert grundsätzlich ein Kalenderjahr und diese Mitgliedschaft wird ohne Gegenbericht (Kündigung) jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert.

Darüber hinaus bedarf eine VSVP-Einzelmitgliedschaft gemäss den Statuten des VSVP der Aufnahme durch die Geschäftsleitung des VSVP.

4. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Befreit vom Mitgliederbeitrag

Mitglieder des Vorstandes und Pilzkontrolleure sind vom PVZ-Beitrag befreit, nicht aber vom VSVP-Beitrag.

5.2. Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch, spätestens einen Monat vor der HV, an den Vorstand einzureichen.
- Durch den Tod.
- Durch Ausschluss, worüber der Vorstand entscheidet.

Es können jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die gegen die Interessen des PVZ und/oder des VSVP verstossen.
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem PVZ nicht nachkommen.

Für das angebrochene Jahr ist in jedem Fall der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Wie alle anderen PVZ-Mitglieder, haben auch aus dem Verein austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.3. Teilnahme Hauptversammlung

Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung und an allen weiteren Vereinsanlässen zu.

Alle Mitglieder (ausser Passivmitglieder und Gönner) haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

5.4. Vereinsbibliothek

Allen Mitgliedern steht die Vereinsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung.

6. Organe des Vereins

- Die Hauptversammlung, nachfolgend HV genannt.
- Die Mitgliederversammlung, nachfolgend MV genannt.
- Der Vorstand

6.1. Die Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentlichen Geschäfte der HV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des TK-Obmanns
- Kassenbericht, Revisorenbericht und Rechnungsabnahme
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Mutationen
- Beschlussfassung über Anträge, Statutenrevisionen usw.
- Wahlen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Beisitzer (einzeln)
- Wahlen: Rechnungsrevisor (alle 2 Jahre 1 Ersatz-Revisor)
- Beschlussfassung über Ernennungen und Ehrungen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Die HV findet alljährlich, spätestens im März, statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 30 Tage im Voraus mit folgenden Unterlagen:

- Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte.
- Protokoll der letzten HV.

Anträge zuhanden der HV und/oder MV sind dem Präsidium spätestens 20 Tage vor der entsprechenden Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, ausser einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Für eine Wiedererwägung ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.2. Die Mitgliederversammlung

Eine MV kann nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die MV ist spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Zur Auflösung des Vereins bedingt es zwingend eine MV.

6.3. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium (Präsident/Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten mit je einer Stimme, ausgenommen bei Stichentscheiden).
- Aktuar
- Kassier
- Obmann der Technischen Kommission, nachfolgend TK-O genannt.
- Beisitzer

Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet die HV und/oder MV und Vorstandssitzungen. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift sind stets zwei Unterschriften nötig: Präsident und Vize-Präsident oder beide Co-Präsidenten. Der Co-Präsident oder Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Präsidenten.

Aktuar

Der Aktuar erledigt zusammen mit dem Präsidium den Schriftverkehr und die Sekretariatsarbeiten. Er führt die Protokolle, die Mitgliederkartei (inkl. Mitgliedermeldungen an den VSVP). Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und erstattet der HV alljährlich Bericht. Im Verhinderungsfall wird er durch das Präsidium vertreten.

TK-O

Der TK-O erstattet der HV Bericht über seine Tätigkeit.

Beisitzer

Der bzw. die Beisitzer unterstützen den Vorstand und übernehmen nach Bedarf Vorstandsaufgaben.

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die HV gewählt. Ein Rücktritt der Funktion im Vorstand ist jederzeit möglich.

Vorstandsmitglieder, die im Laufe einer Amtsdauer eine Funktion im Vorstand übernehmen, werden an der folgenden HV für zwei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar.

Der Vorstand wird entsprechend den Chargen gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.

Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht der HV vorbehalten sind. Es stehen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- Prüfung der Anträge und Beitrittsgesuche.
- Vollzug der durch die HV gefassten Beschlüsse.
- Wahrung der Vereins- und Verbandsinteressen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für ausserordentliche, nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein jährlich wiederkehrender freier Kredit von CHF 1'500.- zur Verfügung.

6.4. Technische Kommission

Aufgabenbereich TK-O

- Gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Er kann auch die Verbindung zu weiteren Pilzkontrolleuren sein.
- Ist mitverantwortlich für die Durchführung von Kursen, Exkursionen, Pilzbestimmungsabenden, Vorträge, Ausstellungen, Koch- und Verwertungsanweisungen.
- Beantragt Erweiterungen (Bücher, Gerätschaften usw.) zum Erreichen der Vereinsziele.

6.5. Rechnungsrevisoren

Alle 2 Jahre wird an der HV ein Vereinsmitglied als Ersatz-Revisor gewählt.

Amtsdauer

Das neu gewählte Vereinsmitglied amtiert 2 Jahre als Ersatz-Revisor, 2 Jahre als 2. Revisor und 2 Jahre als 1. Revisor. So ist die Kontinuität gewährleistet. Falls ein Rechnungsrevisor vorzeitig ausfällt/demissioniert, ist dieser Algorithmus beizubehalten und mit entsprechenden Neuwahlen abzudecken. Ausgeschiedene Revisoren sind wieder wählbar.

7. Sonstige Bestimmungen

Vereinsprogramm

Zur HV erstellt der Vorstand ein Vereinsprogramm.

Überschüsse aus Vereinsanlässen

Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten und aktiv an Anlässen mitzuarbeiten. Gewinne aus Anlässen fliessen in die Vereinskasse vom PVZ.

Statutenrevisionen

Statutenrevisionen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern. Sie müssen durch die HV genehmigt werden. Der entsprechende Revisionsentwurf wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der HV zur Prüfung schriftlich oder elektronisch zugestellt. Abänderungs-, resp. Ergänzungsanträge sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der HV einzureichen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des PVZ kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Abschliessend entscheidet eine MV mit mindestens 2/3-Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die MV muss fristgerecht einberufen werden.

Durch das Gericht kann ein Verein auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten aufgelöst werden (Art. 78 ZGB), wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist. Das Vereinsvermögen und das Inventar werden bis zu einer Neugründung eines Vereins nach vorliegenden Statuten, Art. 1, längstens auf die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde Zollikofen in Verwahrung übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fallen das Vereinsvermögen und Inventar als Eigentum dem VSVP zu.

Fusionen

Der Verein kann mit einem anderen Verein fusionieren. Bei der Fusion von Vereinen ist das «Fusionsgesetz» (Art. 4 Abs. 4 FusG) zu beachten. Es bedarf dazu eine MV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit. Bei einer Fusion gehen Vereinsvermögen und Inventar an den neugegründeten Verein über.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 2. März 2018 genehmigt, treten ab sofort in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 24. Februar 1984 und 7. März 2014.

Präsident PVZ: Urs Anderegg

Aktuarin PVZ: Karin Zehnder



Präsident VSVP: Rolf Niggli

